



# Stadt Neuenrade

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 79 „Im Duda II“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 79 „Im Duda II“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und gem. §§ 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung wird eine im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liegende, jedoch im Hinblick auf die rückwärtige Entwicklung planungsrechtlich aktuell nur in Teilen zu bebauende Wohnbaufläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> erschlossen. Angesichts des Bedarfs an Wohnbauflächen für den Ortsteil Neuenrade ist diese zusätzliche Ausweisung einer kleineren Fläche in diesem Bereich zielorientiert der Eigenentwicklung des Ortsteils dienlich.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstücke 224 tlw., 228 tlw., 227 tlw., 267, 268 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 79 „Im Duda II“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 79 „Im Duda II“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 27.04.2023

gez.  
Antonius Wieseemann  
Bürgermeister